



Jugend in
Bewegung

Eine Initiative der Europäischen Union



in
EUROPE
<http://europa.eu/youthonthemove>

Rechte als Student im Ausland

Ein Leitfaden zu den Rechten mobiler Studierender in der Europäischen Union

**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden**

Gebührenfreie Telefonnummer (*): 00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN 978-92-79-17760-6

doi:10.2766/8048

© Europäische Union, 2011

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Image on the cover © Europäische Union, 2011/ Photographer: Carl Cordonnier

Graphic design by Stefano Mattei

Printed in Belgium

Gedruckt auf elementar chlorfrei gebleichtem Papier (ECF)

Ein Leitfaden zu den Rechten mobiler Studierender in der Europäischen Union

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	5	4. Anerkennung von Qualifikationen	19
1.1. Kontext und Ziele	5	4.1. Akademische Anerkennung	19
Eine Politik der Europäischen Union		4.2. Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union	19
zur Förderung der Mobilität zu Lernzwecken	5	4.3. Nicht zwingende Rechtsinstrumente („Soft Law“) in der EU	20
Rechte der Studierenden auf Studienaufenthalte in Drittländern		4.4. Rechtsmittel der EU	21
innerhalb der EU	6		
1.2. Anwendungsbereich	6	5. Schlussfolgerung	23
2. Zugang zur Bildung	9	ANHANG I: RECHTE VON ERASMUS-STUDIERENDEN	24
2.1. Das Recht auf Freizügigkeit	9	ANHANG II: FAMILIENMITGLIEDER UND STUDIERENDE AUS DRITTLÄNDERN	24
2.2. Hindernisse für die Freizügigkeit – direkte und indirekte Diskriminierung	9	ANHANG III: AUSZÜGE AUS DEM VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION	26
2.3. Aufenthaltsrechte für Studierende	10	ANHANG IV: LISTE DER EINSCHLÄGIGSTEN RECHTSPRECHUNG ZUR MOBILITÄT IN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG	27
Studierende aus der EU	10	Endnotes	28
Studierende aus Drittstaaten	11		
2.4. Unterrichtsgebühren	11		
2.5. Sprachliche Anforderungen	12		
2.6. Fernunterricht	12		
3. Rechte von Studierenden im Aufnahmemitgliedstaat	15		
3.1. Anspruch auf Vergünstigungen	15		
3.2. Differenzierter Zugang zu Unterhaltsstipendien und -darlehen	15		
Finanzielle Hilfe vom Herkunftsmitgliedstaat	15		
Finanzielle Hilfe vom Aufnahmemitgliedstaat	16		
3.3. Verbilligter öffentlicher Personenverkehr	16		
3.4. Studentische Unterkünfte	16		
3.5. Steuervergünstigungen im Herkunftsmitgliedstaat	16		
Rechte von Studierenden aus Nicht-EU-Staaten („Drittstaatenangehörigen“)	17		



1. EINLEITUNG

1.1. Kontext und Ziele

Eine Politik der Europäischen Union zur Förderung der Mobilität zu Lernzwecken

Ein Aufenthalt zu Studienzwecken in einem anderen EU Land („Mobilität zu Lernzwecken“) kann für junge Menschen ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der persönlichen Entwicklung und zur Verbesserung der künftigen Berufschancen sein. Die Mobilität zu Lernzwecken nützt auch der EU insgesamt: Sie stärkt das Gefühl einer europäischen Identität, sie trägt zu einem freieren Wissensaustausch bei und unterstützt die Entwicklung des Binnenmarkts, da Europäer, die als junge Menschen während ihrer Ausbildung mobil waren, mit größerer Wahrscheinlichkeit auch im späteren Leben mobil sein werden.

Die Kommission unterstützt die Mobilität zu Lernzwecken schon seit Jahrzehnten. Im Rahmen des Erasmus-Programms – das in den 1980er Jahren eingeführt wurde und jetzt Teil des Programms der EU für lebenslanges Lernen ist – fördert sie seit über zwanzig Jahren Studienaufenthalte im Ausland sowie den Austausch und den Wissenstransfer zwischen Hochschuleinrichtungen. Rückmeldungen der Studierenden bestätigen die positive Wirkung der Mobilität zu Lernzwecken. Auch am Bologna-Prozess, einer Vereinbarung zwischen 47 Staaten zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums, ist die Kommission aktiv beteiligt.

In der Kommissionsstrategie Europa 2020, die die Entwicklung der EU für das nächste Jahrzehnt beschreibt, wird der Mobilität zu Lernzwecken ebenfalls große Bedeutung als Mittel zur Verbesserung der Kenntnisse einzelner Personen sowie

der Union insgesamt beigemessen. Das vorliegende Dokument ist Bestandteil der Initiative „Jugend in Bewegung“, einer der Leitinitiativen von Europa 2020. „Jugend in Bewegung“ soll die Leistungsfähigkeit und die internationale Attraktivität der europäischen Hochschulen verbessern und die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen in der EU insgesamt erhöhen – unter anderem, indem allen jungen Menschen in Europa die Möglichkeit eröffnet wird, einen Teil ihres Bildungswegs in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren.

Da die Verantwortung für die allgemeine und berufliche Bildung in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt, kann die EU keine verbindlichen Rechtsvorschriften im Bildungsbereich erlassen. Die Regelungen beruhen im Allgemeinen auf Auslegungen der Vertragsbestimmungen durch den Europäischen Gerichtshof. Auf diese Weise wurden die Rechte der Studierenden nach und nach weiterentwickelt und erweitert. Da dieser Prozess immer noch andauert, und viele der Entscheidungen verhältnismäßig neu sind, sind die Rechte mobiler Studierender nicht immer eindeutig. Die Kommission erhält zahlreiche Beschwerden und Anfragen von Bürgern, die über ihre Rechte im Zweifel sind oder beim Bemühen um die Anerkennung ihrer akademischen Qualifikation auf Schwierigkeiten stoßen.

Das vorliegende Dokument soll die einschlägige Auslegung des EU-Rechts der Kommission zusammenfassen und als Leitfaden für Mitgliedstaaten, Universitäten und andere interessierte Kreise dienen. Außerdem sollen sich junge Menschen mit Hilfe dieses Dokuments über ihre Rechte informieren und besser auf Studienaufenthalte im Ausland vorbereiten können.

In ihrem Jahresarbeitsprogramm für 2010¹ hat die Kommission zudem ihre Absicht angekündigt, eine Mitteilung zur Unionsbürgerschaft zu veröffentlichen; in dieser Mitteilung sollen die vielfältigen Hindernisse, die einer uneingeschränkten Wahrnehmung der den Bürgern der Europäischen Union zustehenden Rechte entgegenstehen, behandelt und die von der Kommission vorgesehenen Lösungen erläutert werden.

Rechte der Studierenden auf Studienaufenthalte in Drittländern innerhalb der EU

Der Vertrag selbst² garantiert allen europäischen Bürgern das Recht auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen nach Maßgabe des Vertrags und sonstiger Rechtsvorschriften. Ursprünglich besaß die Europäische Gemeinschaft³ im Bereich der allgemeinen Bildung – anders als in der beruflichen Bildung – keine besonderen Befugnisse. Daher bestanden Rechte in diesem Bereich nur in dem Umfang, in dem ein Beitrag zu den wirtschaftlichen Zielen der Europäischen Gemeinschaft geleistet wurde. Aus diesen Gründen hatten Arbeitsmigranten aus der EU und ihre Familienmitglieder ein Anrecht auf die gleichen sozialen Vorteile wie Angehörige der Aufnahmemitgliedstaaten, einschließlich der Vorteile im Bildungsbereich.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Bestimmungen des Vertrages über die berufliche Bildung so ausgelegt, dass mobilen Studierenden aus der EU bestimmte Rechte eingeräumt wurden. In seinem Urteil in der Rechtssache *Gravier* hat der Gerichtshof entschieden, dass Studierende aus anderen EU-Staaten zu den gleichen Bedingungen Zugang zur Berufsausbildung eines Mitgliedstaates erhalten müssen wie die Bürger dieses Mitgliedstaats; dadurch sollen die Chancen der Menschen auf dem lokalen Arbeitsmarkt verbessert werden.

Mit dem Vertrag von Maastricht (1993) wurden zwei wichtige Änderungen eingeführt, die den Umfang der gemäß den EU-Vorschriften garantierten Rechte deutlich erweiterten: die Einführung konkreter Befugnisse der Europäischen Union im Bildungsbereich und die Schaffung einer Unionsbürgerschaft.

Der Gerichtshof der Europäischen Union legte diese Vertragsbestimmungen dahingehend aus, dass sich für Europäer (und damit auch für Studierende) das Recht auf Freizügigkeit und Nichtdiskriminierung aus ihrer Unionsbürgerschaft herleitet und unabhängig von einer „wirtschaftlichen Betätigung“ gilt. Die nationalen Regierungen bleiben für den Inhalt und die Organisation ihrer Bildungssysteme verantwortlich. Diese Verantwortung muss jedoch in Übereinstimmung mit dem EU-Recht wahrgenommen werden. Dies bedeutet, dass die Bürger

von EU-Staaten beim Zugang zu einem Ausbildungsgang selbst dann nicht benachteiligt werden dürfen, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit einer späteren Berufsausübung besteht.

1.2. Anwendungsbereich

Das Dokument konzentriert sich auf die Mobilität in Verbindung mit der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung, da in diesem Bereich am häufigsten Mobilität stattfindet und praktische Probleme auftreten. Viele dieser Regeln gelten aber für das Bildungssystem im Allgemeinen. Der Aufbau folgt dem Weg eines Studierenden, der sich zu einem Studium im Ausland entschließt und sich darüber informieren möchte bringt, auf welche Hindernisse er vor, während und nach einer Mobilitätsphase stoßen könnte, d. h. vom Aufnahmeantrag beim jeweiligen Gastinstitut über den Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat bis hin zur Nutzung der erworbenen Qualifikationen. Weiterhin wird untersucht, auf welche Weise sich die Rechte auf Nichtdiskriminierung und Freizügigkeit im Primärrecht, im abgeleiteten Recht und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die Behandlung von Studierenden sowohl seitens des Landes, in dem sie studieren, als auch seitens ihres eigenen Landes im Hinblick auf den Zugang zu Bildung, finanzieller Unterstützung und anderen Vergünstigungen sowie auf die Anerkennung von Diplomen auswirken.

Das Dokument beschäftigt sich nicht mit der Anerkennung von Qualifikationen zu beruflichen Zwecke, die durch einen gesonderten Rechtsrahmen⁴ geregelt wird, und nimmt nur dann auf diese Bezug, wenn sie sich auf die Anerkennung für akademische Belange auswirkt.

M





2. ZUGANG ZUR BILDUNG

2.1. Das Recht auf Freizügigkeit

Für einen Studierenden oder Auszubildenden, der einen Studienaufenthalt in einem anderen Land beabsichtigt, stellt sich zunächst die Frage, ob er als Bürger eines anderen Mitgliedstaats überhaupt dazu berechtigt ist.

Das EU-Recht ist in diesem Punkt eindeutig: Studierende aus der EU haben das Recht auf Freizügigkeit in allen Mitgliedstaaten; der Zugang zur allgemeinen oder beruflichen Bildung in einem anderen EU-Land darf ihnen nicht aufgrund ihrer Nationalität verwehrt werden.

Die Basis für das Recht Studierender auf Freizügigkeit hat sich im Lauf der Zeit entwickelt. Die Befugnisse der Europäischen Union im Bildungsbereich – einschließlich ihrer Rolle bei der Förderung der Mobilität zu Lernzwecken – beschränkten sich anfangs, d. h. im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, auf die berufliche Bildung.⁵ Seit Beginn der 1980er Jahre wurden dem Europäischen Gerichtshof jedoch einzelne Fälle von Diskriminierung beim Zugang zur beruflichen und allgemeinen Bildung vorgetragen. In deren Folge wurde das Recht von Studierenden, sich zu Ausbildungszwecken (d. h. zur allgemeinen oder zur beruflichen Bildung oder zur Hochschulbildung) in der gesamten Union frei zu bewegen, durch verschiedene Urteile schrittweise bestätigt.

- In seinem Urteil in der Rechtssache *Forcheri*⁶ sah der Gerichtshof eine Diskriminierung als gegeben, wenn ein Mitgliedstaat für eine Berufsausbildung Studiengebühren von einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates (in diesem Falle von der Ehefrau eines im erstgenannten Mitgliedstaat tätigen Arbeitnehmers) erhebt, die eigenen Bürger dieses Mitgliedstaats aber von diesen Gebühren befreit sind.
- In seinem Grundsatzurteil in der Rechtssache *Gravier*⁷ stellte der Gerichtshof fest, dass zwar die Organisation des Bildungswesens und die Bil-

dungspolitik als solche nicht zu den Materien gehörten, die der Vertrag der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterworfen hat, die Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsausbildung (d. h. laut dem Gerichtshof jede Form der Ausbildung, die auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet) jedoch in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrags fielen. Dies gelte sogar trotz der Tatsache, dass die betreffende Studentin allein zum Zwecke des Studiums in ein anderes Land umgezogen war.

- Und in seinem Urteil in der Rechtssache *Blaizot*⁸ bestätigte der Gerichtshof, dass auch der Unterricht in Hochschulen und Universitäten zur Berufsausbildung zählt.

Der Vertrag von Maastricht ging noch zwei Schritte weiter: Einerseits dehnte er den Handlungsauftrag an die EU auf den Bildungsbereich aus und beauftragte die EU, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bildungsbereich und die Mobilität von Lernenden und Lehrenden zu fördern⁹, und andererseits führte er das Konzept der Unionsbürgerschaft ein: Alle Angehörigen der Mitgliedstaaten sind EU-Bürger und können sich überall in der Union frei bewegen und aufhalten.¹⁰

2.2. Hindernisse für die Freizügigkeit – direkte und indirekte Diskriminierung

Die Unionsbürgerschaft beinhaltet nicht nur die Freiheit, sich überall in der Union zu bewegen und aufzuhalten, sondern bedeutet auch, dass alle Bürger – ungeachtet ihrer Nationalität – gleich zu behandeln sind. Diese Rechte hat der Gerichtshof im Lauf der Jahre in Rechtssachen bestätigt, in denen Studierende aus der EU, die in einem anderen EU-Land studierten oder zu studieren beabsichtigten, mit Hindernissen konfrontiert wurden, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderliefen.

- Im Urteil in der Rechtssache *Grzelczyk*¹¹ stellte der Gerichtshof fest, dass die Unionsbürgerschaft dazu bestimmt ist, den grundlegenden Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu bilden. Daher konnte einem französischen Staatsangehörigen, der in Belgien studierte, nicht allein aufgrund seiner Nationalität ein Existenzminimum verweigert werden, das allen Belgiern zustand.

Der Vertrag untersagt ausdrücklich im Anwendungsbereich des Vertrags eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.¹² Eine direkte Diskriminierung liegt vor, wenn Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder aufgrund eines nicht von ihrer Staatsangehörigkeit zu trennenden Merkmals anders behandelt werden. Eine derartige Diskriminierung kann nur durch ausdrückliche Ausnahmen vom Vertrag gerechtfertigt werden. Etwaige Ausnahmen werden vom Gerichtshof sehr streng ausgelegt, da eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit den Grundsätzen der EU zuwiderläuft.

Eine indirekte Diskriminierung erfolgt, wenn ein sonstiges Kriterium zugrunde gelegt wird, das einen erheblichen Anteil der Staatsbürger eines bestimmten Landes betrifft. Beispielsweise dürfte eine Maßnahme, die danach unterscheidet, ob Personen ihren Wohnsitz in einem bestimmten Mitgliedstaat haben, Ausländer benachteiligen, da in der Regel Bürger anderer Mitgliedstaaten nicht in diesem Mitgliedstaat wohnhaft sein werden.

Eine auf dieser Grundlage beruhende unterschiedliche Behandlung von Personen kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass diese Behandlung auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit unabhängigen Kriterien beruht und dass sie den jeweils gerechtfertigten Zielen angemessen ist. Außerdem darf diese unterschiedliche Behandlung nicht über das für diesen Zweck unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

- Im Urteil in der Rechtssache *Bressol*¹³ gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Festlegung einer Quote von 30 % für nicht ansässige Studierende in bestimmten Studienfächern eine indirekte Diskriminierung der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten darstellte. Da jede derartige Zugangsbeschränkung das Grundrecht auf Freizügigkeit gefährdet, nimmt der Gerichtshof eine sehr strenge Auslegung vor. Der einzige Grund, den der Gerichtshof für eine Diskriminierung dieser Art anerkennt

hat, ist die Notwendigkeit des Schutzes der öffentlichen Gesundheit. Die Mitgliedstaaten müssen aber – im Wege einer objektiven, eingehenden und auf solide, übereinstimmende Daten gestützten Untersuchung – nachweisen, dass die öffentliche Gesundheit gefährdet war und dass die Beschränkungsmaßnahmen eine notwendige und angemessene Möglichkeit zu ihrem Schutz darstellen.

2.3. Aufenthaltsrechte für Studierende

Damit Studierende ihr Studium im Ausland antreten können, müssen sie sich natürlich auch darauf verlassen können, dass sie berechtigt sind, sich im betreffenden EU-Land aufzuhalten. Dank des bestehenden klaren Rechtsrahmens haben Studierende aus der EU in der Praxis in dieser Hinsicht kaum Probleme.

- Ausgehend von den Entscheidungen des Gerichtshofs zum Recht der Studierenden auf Gleichbehandlung beim Bildungszugang stellte der Gerichtshof in der Rechtssache *Raulin* fest, dass das Zugangsrecht von Studierenden auch das Recht umfasst, zum Zwecke des Studiums in einem anderen Mitgliedstaat zu leben.¹⁴

In ihrer Eigenschaft als EU-Bürger haben Studierende – und ihre Familien – das Recht, sich überall in der Union frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese Rechte sind in der Richtlinie 2004/38/EG (über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten)¹⁵ festgelegt.

Studierende aus der EU

Jeder Studierende aus der EU hat das Recht, in ein anderes EU-Land einzureisen und sich dort bis zu drei Monate lang aufzuhalten, sofern er Inhaber eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ist.

Alle Studierenden aus der EU haben das Recht, sich länger als drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Sie müssen:

- für eine Ausbildung an einer – privaten oder öffentlichen – Bildungseinrichtung eingeschrieben sein, die vom Aufnahmemitgliedstaat anerkannt oder finanziert wird,
- über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen und die zuständige nationale Behörde gemäß den nationalen Vorschriften verständigen und
- über ausreichende Existenzmittel verfügen, um nicht während ihres Aufenthalts unverhältnismäßige Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen zu müssen.

Je nach Mitgliedstaat muss sich der Studierende eventuell behördlich registrieren.

Wie jeder andere EU-Bürger erwirbt ein Studierender, der sich fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat, das Recht auf unbefristeten Aufenthalt sowie das Recht auf die gleiche Behandlung wie Studierende dieses Landes.¹⁶

Im Allgemeinen haben die unmittelbaren Familienmitglieder des/der Studierenden das Recht, ihn bzw. sie zu begleiten; allerdings gelten unterschiedliche Bedingungen abhängig davon, ob die Familienmitglieder EU-Angehörige sind oder nicht. Weitere Informationen über die Rechte von Familienmitgliedern sind Anhang II zu entnehmen.

Studierende aus Drittstaaten

Studierende aus Drittstaaten können ebenfalls zu Studienzwecken in die EU einreisen, müssen aber bestimmte Bedingungen erfüllen. Die Situation von Studierenden aus Drittstaaten ist Gegenstand der Richtlinie 2004/114/EG des Rates¹⁷, die auf eine Angleichung der einzelstaatlichen Gesetzgebung in diesem Bereich abzielt (siehe auch Anhang II).¹⁸

Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Zulassung von an EU-Mobilitätsprogrammen teilnehmenden Studierenden aus Drittstaaten erleichtern.¹⁹ Die Kommission ist jedoch in bestimmten Fällen über die Dauer der Verfahren zur Erteilung von Visa besorgt, die für die Einreise in EU Länder erforderlich sind – einige Studierende konnten aus diesem Grund nicht an EU Programmen teilnehmen.

2.4. Unterrichtsgebühren

Ob Unterrichtsgebühren erhoben werden oder nicht, ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich. Ebenso kann es in einigen Mitgliedstaaten auch Darlehen oder Stipendien geben, die die Aufbringung der Unterrichtsgebühren erleichtern sollen. Studierende aus einem anderen EU-Land haben – wenn es Gebühren bzw. Darlehen/Stipendien für Unterrichtsgebühren gibt – die gleichen Rechte und/oder Pflichten wie einheimische Studierende. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Entrichtung der geforderten Gebühren als auch für den Erhalt von Darlehen/Stipendien zur Begleichung von Unterrichtsgebühren seitens des Mitgliedstaats, in dem der Studierende sein Studium durchführt.

- In der Rechtssache *Brown* beabsichtigte ein Student mit französischer Staatsangehörigkeit, in Schottland zu studieren. Die schottischen Behörden verweigerten ihm eine „Ausbildungsförderung“, die in der Übernahme seiner Unterrichtsgebühren durch den Staat bestanden hätte. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass der Grundsatz des Diskriminierungsverbots gilt, wenn die Förderung zur Deckung der Gebühren vorgesehen ist, die für den Zugang zum Unterricht verlangt werden.. Insoweit wurde ein Anrecht auf Übernahme der Unterrichtsgebühren zugestanden.²⁰

Begründet wurde dies mit der Feststellung, dass ein Darlehen oder Zuschuss für Unterrichtsgebühren zu den Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zählen. Daher käme eine Verhinderung des Zugangs zu einer solchen finanziellen Unterstützung für Studierende, die ihr Studium im Ausland durchführen,

einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gleich, die dem entsprechenden Verbot im Vertrag zuwiderlaufen würde.

Die Bestimmungen für Darlehen/Zuschüsse für Unterrichtsgebühren unterscheiden sich von denen für Darlehen/Zuschüsse für den Lebensunterhalt, die in Abschnitt 3 behandelt werden.

2.5. Sprachliche Anforderungen

Studierende, die zum Zwecke eines Studiums oder einer Berufsausbildung ins Ausland reisen, müssen eventuell die Kenntnis der Sprache des Aufnahmelandes nachweisen und eine Prüfung ablegen, um von einer Universität bzw. Hochschule angenommen zu werden.

Ein Mitgliedstaat kann zwar bestimmte Sprachkenntnisse für die Ausübung eines Berufs oder für die Aufnahme eines Studiums verlangen, die Anforderungen müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die von den Studierenden nachzuweisenden Sprachkenntnisse sollten zur Erfüllung des angestrebten Zwecks ausreichen, müssen aber nicht darüber hinausgehen.

- In der Rechtssache *Angonese*²¹ verlangte eine Bank in der deutschsprachigen Region Bozen in Italien von allen Stellenbewerbern eine bestimmte Bescheinigung über ihre Zweisprachigkeit (Deutsch und Italienisch). Der Gerichtshof entschied, dass der alleinige Nachweis der Sprachkenntnisse über eine einzige Bescheinigung (die ausschließlich in Bozen erworben werden konnte) als Zulassungskriterium unverhältnismäßig war. Die Kommission ist der Auffassung, dass der gleiche Grundsatz auch für Sprachprüfungen als Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung gelten muss.

2.6. Fernunterricht

Fernunterricht ist eine Form des formalen Lernens, bei der sich Schüler und Lehrer an unterschiedlichen geografischen Standorten befinden und heute gewöhnlich per IKT miteinander kommunizieren. Für den Fernunterricht müssen sich die Studierenden zwar nicht in ein anderes Land begeben, möglicherweise erfahren Studierende, die von einem anderen Mitgliedsland aus an Fernunterricht teilnehmen möchten, aber dennoch eine Diskriminierung – entweder im Hinblick auf den Zugang zum Fernunterricht oder in Bezug auf die Zahlung der Unterrichtsgebühren.

Bisher gibt es noch keine Rechtsprechung zum Thema Fernunterricht. Die Union verfolgt aber das konkrete Ziel, die Fernlehre zu unterstützen;²² insoweit fällt der Fernunterricht in den Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots.

Die Gleichbehandlung wird gemäß dem Vertrag garantiert – unabhängig davon, ob die anbietende Bildungseinrichtung kommerziell arbeitet (d. h. eine kostenpflichtige Dienstleistung anbietet) oder ob die Einrichtung gemeinnützig ist.

Eine kommerzielle Einrichtung, die grenzüberschreitenden Fernunterricht anbietet, ist Teil des Binnenmarktes. Der freie Verkehr von Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg ist eine der „vier Freiheiten“ des Binnenmarktes²³. Daher hat ein Studierender, der von einem beliebigen EU-Mitgliedstaat aus an einem kostenpflichtigen Fernunterricht teilnehmen möchte, das Recht, auf der gleichen Grundlage behandelt zu werden wie ein ansässiger Studierender; eine unterschiedliche Behandlung würde eine Störung des Binnenmarktes bedeuten.

Grenzüberschreitender Fernunterricht, der von einer gemeinnützigen (hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln finanzierten) Bildungseinrichtung angeboten wird, ist zwar in diesem Sinne keine Dienstleistung, als Bürger der EU dürfen aber Studierende, die an Fernunterricht in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen möchten, nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden.²⁴ Somit muss der Fernunterricht in der EU jedem Studierenden unabhängig von seinem Herkunftsmitgliedstaat auf gleicher Grundlage offenstehen.





3. RECHTE VON STUDIERENDEN IM AUFNAHMEMITGLIEDSTAAT

3.1. Anspruch auf Vergünstigungen

Wenn Studierende ihr Studium in einem anderen EU-Land aufnehmen, können sie aufgrund ihres Status als Studierende Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen oder auf bevorrechtigten Zugang zu bestimmten Waren und Dienstleistungen erlangen (beispielsweise Verbilligungen im öffentlichen Personenverkehr oder studentische Unterkünfte).

Der Zugang zu entsprechenden Vergünstigungen richtete sich anfangs nach der Gesetzgebung für Arbeitsmigranten aus der EU,²⁵ die dann vom Europäischen Gerichtshof auch auf die Familienmitglieder der Arbeitnehmer ausgedehnt wurde.

Mit der Schaffung einer Unionsbürgerschaft im Rahmen des Maastrichter Vertrags haben die Menschen nun jedoch als Bürger der Union und nicht nur als Arbeitsmigranten der EU das Recht, sich auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.²⁶ Studierende aus der EU, die im Ausland studieren, haben somit das gleiche Recht auf den Zugang zu Vergünstigungen wie einheimische Studierende – außer wenn eine Vergünstigung ausdrücklich vom Grundsatz der Gleichbehandlung ausgenommen ist.²⁷

3.2. Differenzierter Zugang zu Unterhaltsstipendien und -darlehen

Finanzielle Hilfe vom Herkunftsmitgliedstaat

Viele Mitgliedstaaten stellen Darlehen oder Stipendien zur Verfügung, um Studierende während des Studiums bei der Aufbringung ihrer Lebenshaltungskosten zu unterstützen. In manchen Fällen können Studierende auch bei einem Auslandsstudium diese Art der Unterstützung beanspruchen (Grundsatz der „Übertragbarkeit“ von Stipendien oder Darlehen). Bei der derzeitigen Rechtslage ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, die entsprechende Möglichkeit einzuräumen. Dem Eurydice-Netzwerk zufolge gestatten in der Praxis nur wenige Mitgliedstaaten eine vollständige Übertragbarkeit der Beihilfen.²⁸ Dies kann für Angehörige eines Staates ein erhebliches Hemmnis für den Wunsch nach einem Studienaufenthalt im Ausland darstellen. Wenn ein Staat allerdings eine solche Übertragbarkeit zulässt, muss er sicherstellen, dass die Anspruchsregelungen keine unzulässige Beschränkung des Rechts eines Studierenden auf Freizügigkeit innerhalb der EU bewirken.

- Dies wurde im Urteil in der Rechtssache *Morgan* entschieden.²⁹ Gemäß der in diesem Verfahren zu bewertenden Regelung durfte Studierenden nur dann ein Stipendium für Studien im Ausland gewährt werden, wenn diese eine Fortsetzung eines mindestens einjährigen Studiums in ihrem Herkunftsland darstellten. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass diese Bedingung die Bürger aufgrund der von ihr verursachten Kosten und Unbequemlichkeiten vermutlich von einem Studienaufenthalt im Ausland abhalten würde.

Wenn ein Mitgliedstaat seinen Angehörigen Zuschüsse für Fernstudien auf seinem eigenen Territorium gewährt, muss er diese auch für Fernstudien an einer Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat zu den gleichen Bedingungen gewähren.

Finanzielle Hilfe vom Aufnahmemitgliedstaat

- Im Urteil in der Rechtssache *Bidar*³⁰ stellte der Gerichtshof fest, dass Unterhaltsstipendien und -darlehen in den „Anwendungsbereich“ des Vertrages fallen – das heißt, dass ein EU-Bürger in diesem Bereich grundsätzlich nicht diskriminiert werden darf. Er räumte aber auch ein, dass die Mitgliedstaaten nicht dadurch unverhältnismäßig zu belasten seien, dass sie Studierenden aus einem anderen Mitgliedstaat finanzielle Unterstützung gewähren, deren einzige Verbindung zu diesem Land sich auf den Entschluss beschränkt, zu Studienzwecken dorthin zu ziehen.

Die Richtlinie 2004/38/EG nimmt Unterhaltsstipendien und -darlehen ausdrücklich vom Grundsatz der Gleichbehandlung aus.³¹ Die Mitgliedstaaten sind also nicht verpflichtet, Unterhaltsstipendien oder -darlehen auf Studierende aus einem anderen Mitgliedstaat auszudehnen, sofern diese nicht eine bestimmte Zeit lang dort gelebt haben. Wenn jedoch Studierende nach einem fünfjährigen Aufenthalt³² das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, besitzen sie genau die gleichen Rechte wie einheimische Studierende.

Weiterhin soll mit dieser Ausnahme verhindert werden, dass eine Person zwei Studienstipendien oder -darlehen erhält, wenn es möglich ist, eine entsprechende Förderung aus dem Herkunftsland zu übertragen. Das Stipendium oder Darlehen eines Staates darf nicht mit der entsprechenden Unterstützung eines anderen Staates akkumuliert werden, wenn beide für das gleiche Studienziel vorgesehen sind.

- Im Urteil in der Rechtssache *Förster*³³ äußerte der Gerichtshof, dass die Erfordernis eines vorausgegangenen fünfjährigen Aufenthalts nicht als unverhältnismäßige Dauer für die Integration von Ausländern im Aufnahmemitgliedstaat anzusehen ist.³⁴

3.3. Verbilligter öffentlicher Personenverkehr

Dies ist eine relativ verbreitete Vergünstigung für Studierende in vielen Mitgliedstaaten. Allerdings hat die Kommission Anfragen von Studierenden erhalten, die im Ausland studieren und denen diese Vergünstigung mit der Begründung verweigert wurde, sie seien keine Angehörige des betreffenden Mitgliedstaats oder hätten die Voraussetzungen für einen Daueraufenthalt nicht erfüllt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Verbilligung des öffentlichen Personenverkehrs als „Beihilfe“ zu werten ist.³⁵ Da es sich jedoch nicht um ein Stipendium oder Studiendarlehen handelt, kann sie den Studierenden nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit verwehrt werden.

3.4. Studentische Unterkünfte

In diesem Bereich hat die Kommission ebenfalls Beschwerden erhalten. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass Studierende aus der EU berechtigt sind, zu den gleichen Bedingungen wie einheimische Studierende Zugang zu Unterkünften zu erhalten, die von dem Mitgliedstaat oder von in seinem Auftrag handelnden Organisationen ausschließlich für Studierende angeboten werden.

3.5. Steuervergünstigungen im Herkunftsmitgliedstaat

Der Herkunftsmitgliedstaat kann Studierenden oder deren Familien **Steuervergünstigungen** gewähren und ihnen gestatten, entsprechende Ausgaben von ihrem zu versteuernden Einkommen abzuziehen. Dies bezieht sich zwar im Grundsatz auf Studierende, die in ihrem Herkunftsland studieren, die Kosten für

das Studium in einem anderen Mitgliedstaat sind aber ebenfalls steuerabzugsfähig, sofern realistische Grenzen eingehalten werden (beispielsweise haben die Mitgliedstaaten das Recht, eine obere Grenze für die Höhe der abzugsfähigen Unterrichtsgebühren festzusetzen, um einer übermäßigen finanziellen Belastung vorzubeugen).

- Im Urteil in der Rechtssache *Schwarz*³⁶ befand der Gerichtshof, dass ein Mitgliedstaat, der den Abzug des Schulgelds eines Kindes von der Einkommensteuer seiner Eltern gestattet, diese Möglichkeit aber nur dann einräumt, wenn das Kind in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Schule geht, das Recht des Kindes auf Freizügigkeit einschränkt.

Rechte von Studierenden aus Nicht-EU-Staaten („Drittstaatenangehörigen“)

Studierende aus Drittstaaten können in der Europäischen Union studieren, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen, die je nach ihrem Status und je nach Gesetzgebung des Aufnahmemitgliedstaates unterschiedlich sein können (denkbar wäre etwa ein Ausschluss aufgrund eines Quotensystems). Das Recht zu studieren verleiht jedoch nicht automatisch weitere Rechte, wie sie Studierende aus der EU genießen (z. B. das Recht, die gleichen Unterrichtsgebühren zu zahlen wie einheimische Studierende oder EU-Staatsbürger, das Recht auf Verbilligung der Personenverkehrskosten usw.). Außerhalb ihrer Studienzeiten und ab dem zweiten Jahr ihres Aufenthalts muss es den Studierenden jedoch gestattet sein, mindestens 10 Stunden pro Woche oder während einer entsprechenden Zahl von Tagen bzw. Monaten pro Jahr zu arbeiten.³⁷

Angehörige von Drittstaaten, die die Bedingungen für einen Langzeitaufenthalt erfüllen, erwerben das Recht, grundsätzlich auf genau die gleiche Weise behandelt zu werden wie einheimische Studierende.

Weitere Informationen sind Anhang II zu entnehmen.





4. ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN

4.1. Akademische Anerkennung

Nach erfolgreichem Abschluss der Studienzeit im Ausland haben die betreffenden Studierenden Anspruch auf eine Bescheinigung der Universität, an der sie studiert haben. Die Bescheinigung kann in einem Diplom, der Verleihung eines akademischen Grades oder in einer Bestätigung des absolvierten Lernstoffs bestehen. Anschließend stellt sich das Problem der Anerkennung bei der Rückkehr ins Herkunftsland bzw. in einem anderen Mitgliedstaat.

Dabei handelt es sich um eine sehr wichtige Etappe, bei der aber auch Schwierigkeiten auftreten können. Da jedes EU-Land sein eigenes Bildungssystem besitzt, besteht eine große Vielfalt sowohl hinsichtlich der Lernstoffe als auch bei den verliehenen Diplomen.

Es besteht ein EU-weites System zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Ausübung eines Berufes.³⁸ Dies gilt für „reglementierte“ Berufe, d. h. für Berufe, die im Aufnahmemitgliedstaat nicht ohne bestimmte vorgeschriebene berufliche Qualifikationen ergriffen oder ausgeübt werden können, und für Bürger, die für die Ausübung eines Berufs in einem Mitgliedstaat vollständig qualifiziert sind und diesen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchten. Ob ein Beruf als „reglementiert“ gilt, hängt vom geltenden Recht des Mitgliedstaats ab, in dem die Bürger ihren Beruf auszuüben beabsichtigen.³⁹

Das vorliegende Dokument beschäftigt sich hingegen mit der allgemeineren Frage der **akademischen Anerkennung (Anerkennung zum Zwecke weiterer Studien) von Diplomen und Studienzeiten im Ausland**. Die akademische

Anerkennung kann auch für die Personen von Nutzen sein, die einer nicht reglementierten Beschäftigung nachgehen möchten, da sie potenziellen Arbeitgebern helfen kann, den Wert der ausländischen Qualifikation eines Bewerbers richtig einzuschätzen. Angesichts der Vielfalt der Bildungssysteme kann sich die Feststellung, ob ein in einem bestimmten Land erworbenes Diplom einem Diplom eines anderen Landes gleichwertig ist, als zeitaufwendig und strittig erweisen. Viele der Briefe, Beschwerden und Petitionen, die die Kommission von Studierenden erhält, betreffen Fragen der akademischen Anerkennung. (Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anerkennung in den allermeisten Fällen reibungslos abläuft: Entsprechende Beschwerden betreffen nur einen geringfügigen Teil einer sehr großen Zahl von Studierenden, die die Möglichkeit eines mobilen Studiums genutzt haben.)

4.2. Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union

Die akademische Anerkennung fällt in den Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten, bei der Ausübung dieser Befugnis müssen sie allerdings das EU-Recht beachten. Die Verweigerung der Anerkennung eines Diploms darf daher nicht mit einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit einhergehen oder das Recht eines Bürgers auf Freizügigkeit beschränken. In einer 2001 verfassten Empfehlung über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die für die Anerkennung der Studienleistung zuständigen Behörden ihre Entscheidungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums treffen. Die Entscheidungen müssen begründet sein und gegebenenfalls sollen Rechtsbehelfe bei Verwaltungsbehörden und/oder bei Gerichten eingelegt werden können.⁴⁰

Außerdem sieht der Vertrag ausdrücklich vor, dass die Union im Hinblick auf die Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden sowie auch in Bezug auf die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten tätig wird.⁴¹ Die Bedeutung dieser Problemstellung hat die Kommission veranlasst, sich in mehreren Bereichen damit auseinanderzusetzen.

4.3. Nicht zwingende Rechtsinstrumente („Soft Law“) in der EU

Die Kommission hat ein Netz nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung eingerichtet (NARIC = *National Academic Recognition and Information Centres*);⁴² diese nationalen Zentren sollen Informationen über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen bereitstellen.

Die NARIC-Zentren sollen die akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten innerhalb der EU, der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EEA) und der Türkei erleichtern.

In allen Mitgliedstaaten können die NARIC-Zentren Studierenden, Hochschuleinrichtungen oder Arbeitgebern kompetente Beratung und Informationen zur akademischen Anerkennung von Diplomen und im Ausland absolvierten Studienzeiten bieten.

Die Hochschuleinrichtungen sind weitgehend autonom und entscheiden selbst über die Zulassung ausländischer Studierender und inwiefern Teile des Lehrplans aufgrund im Ausland absolvierter Studien erlassen werden. Entsprechend treffen die meisten NARIC-Zentren keine Entscheidungen, sondern beschränken sich auf die Erteilung von Auskünften und die Beratung bezüglich ausländischer Bildungssysteme und Qualifikationen.

Die Kommission hat weiterhin mehrere Instrumente zur EU-weiten Nutzung entwickelt, die alle auf die eine oder andere Weise dazu dienen sollen, Lernerfahrungen in anderen europäischen Ländern zu entmystifizieren und ihnen zu Anerkennung zu verhelfen:

- Europäischer Qualifikationsrahmen: ein Hilfsmittel, das die Qualifikationen der verschiedenen Länder in Beziehung zu einem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen setzt; nach seiner vollständigen Umsetzung soll dieser Rahmen den Vergleich zwischen den Qualifikationsniveaus der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten vereinfachen.
- Diplomzusatz: ein Dokument, das einem Abschluss oder Diplom angefügt wird und eine Beschreibung des Inhalts und Niveaus der durchgeführten Studien liefert; die Entscheidung, ob ein Diplomzusatz beigelegt werden soll, liegt bei der Universität bzw. bei der entsprechenden ausstellenden Einrichtung; dies wird den Bildungseinrichtungen aber dringend empfohlen. Die für die Hochschulbildung zuständigen Minister der am Bologna-Prozess teilnehmenden Länder (darunter alle EU-Mitgliedstaaten) haben 2003 beschlossen, dass ab 2005 alle Graduierten den Diplomzusatz automatisch, unentgeltlich und in einer wichtigen europäischen Sprache erhalten sollen.⁴³
- Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen: Dieses System ermöglicht es den Studierenden, Leistungspunkte für in der Hochschulbildung erzielte Lernleistungen zu sammeln, wobei diese von den Lernergebnissen und vom Arbeitspensum in dem betreffenden Studiengang abhängig sind. Die meisten Mitgliedstaaten haben das ECTS in ihre nationale Hochschulgesetzgebung für die Studienprogramme des ersten und zweiten Zyklus (Bachelor und Master) aufgenommen.

All diese Hilfsmittel können anschließend den Universitäten oder Arbeitgebern in anderen EU Ländern helfen, die von einem Graduierten erworbene Qualifikation richtig einzuschätzen.

4.4. Rechtsmittel der EU

In bestimmten Ausnahmefällen hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet. Diese Verfahren kommen nicht notwendigerweise vor den Gerichtshof, da sich die betreffenden Probleme häufig im Dialog mit dem jeweiligen Mitgliedstaat lösen lassen.

In den letzten Jahren gab es mehrere Fälle im Zusammenhang mit der Anerkennung beruflicher Qualifikationen,⁴⁴ die die akademische Anerkennung und die Freizügigkeit als in diesem Zusammenhang maßgebliche Grundfreiheit der EU-Bürger betrafen.

- Beispielsweise ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass eine Regierung überhöhte Gebühren für die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen erhob. Wenn der in Rechnung gestellte Betrag nachweislich höher ist als die tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten, ist die Kommission der Ansicht, dass der Studierende durch diese höheren Kosten dafür bestraft werden könnte, dass er sich für ein Studium im Ausland entschieden hat; damit ist dieses Gebührenniveau mit dem EU-Recht nicht vereinbar.⁴⁵
- In der Rechtssache C-286/06, *Kommission/Spanien*, wurde Ingenieuren die Beförderung mit der Begründung verwehrt, dass sie ihre Qualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat erworben hatten. Der Gerichtshof hat betont, dass eine Beförderung im öffentlichen Dienst bei einem Beschäftigten, der einen „reglementierten Beruf“ gemäß der Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen ausgeübt hat, nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass sich der Beschäftigte ergänzend zur Anerkennung der beruflichen Qualifikation um die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Hochschuldiplomen bemüht.⁴⁶
- In der Rechtssache C-274/05, *Kommission/Griechenland*,⁴⁷ weigerte sich ein Staat konsequent, Diplome von mit Franchiseabkommen arbeitenden Universitäten anzuerkennen. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, die

eine Vereinbarung mit einer ausländischen Universität abgeschlossen haben, wobei der Unterricht in der Franchisenehmer-Einrichtung erfolgt, aber von der in dem anderen Mitgliedstaat befindlichen Ausbildungseinrichtung validiert wird, die auch die Qualifikation verleiht. Diplome von diesen Universitäten sind daher Qualifikationen von einem anderen Mitgliedstaat. Der Gerichtshof befand, dass der Mitgliedstaat, der das Diplom verleiht, zur Beurteilung der Qualität der Ausbildung berechtigt ist. Da es sich hierbei um Qualifikationen eines anderen Mitgliedstaats handelt, können Diplome dieser Einrichtungen unter bestimmten Bedingungen unter Richtlinie 2005/36/EG fallen.⁴⁸ Die griechischen Behörden waren daher verpflichtet, sie hinsichtlich des Zugangs zu einem reglementierten Beruf anzuerkennen. Entsprechendes gilt für Qualifikationen, die durch Fernunterricht erworben wurden.

- Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass ein Pauschalverbot, das die Anerkennung von Diplomen von mit Franchiseabkommen arbeitenden Universitäten ablehnt, Studierende von der Teilnahme an diesen Studiengängen abhält und somit die Niederlassungsfreiheit der Universität behindert.⁴⁹
- Schließlich wurde im Urteil in der Rechtssache *Kraus* beschlossen, dass Mitgliedstaaten von ihren Staatsangehörigen für die Führung eines akademischen Titels (wie „Dr.“) eine behördliche Genehmigung verlangen können. Begründet wurde dieses Urteil mit der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit vor dem Missbrauch akademischer Titel zu schützen, die eventuell nicht ordnungsgemäß verliehen wurden. Das Genehmigungsverfahren muss jedoch fair und angemessen sein.⁵⁰



5. SCHLUSSFOLGERUNG

Wie dieses Dokument zeigt, haben die Verträge – in ihrer Auslegung durch Entscheidungen des Gerichtshofs – bestimmte Rechte für ausländische Studierende geschaffen.

- EU-Bürger, die sich bei einer Hochschule oder einer anderen Bildungseinrichtung im Ausland bewerben, sollten zu den gleichen Bedingungen zugelassen werden wie einheimische Antragsteller.
- Unterrichtsgebühren sollten für alle Studierenden aus der EU die gleiche Höhe haben, und wenn Darlehen für Unterrichtsgebühren vorhanden sind, sollten sie allen Studierenden auf der gleichen Basis zur Verfügung stehen – auch für den Fernunterricht.
- Falls Studierende beim Studium im Ausland finanzielle Unterstützung benötigen, können sie eventuell ein Stipendium ihres eigenen Staates erhalten; Staaten, die Stipendien in übertragbarer Form gewähren, dürfen diese Übertragbarkeit nicht an unverhältnismäßige Bedingungen knüpfen. Wenn Studierende jedoch ausschließlich für ein Studium in ein Land gezogen sind und keine langfristige Aufenthaltserlaubnis besitzen, kann der betreffende Staat Unterstützungsdarlehen verwehren.
- Falls das Studium, das ein Studierender absolvieren möchte, in einer Sprache angeboten wird, die nicht seine Muttersprache ist, kann die Hochschule den Nachweis sprachlicher Qualifikationen oder die Ablegung eines entsprechenden Sprachtests verlangen, um sicherzustellen, dass er zur Absolvierung dieses Studiums in der Lage ist.
- Wenn sich die Studierenden in das andere Land begeben haben, müssen sie auf die gleiche Weise behandelt werden wie einheimische Studierende.
- Wenn die betreffenden Personen in ihr Herkunftsland zurückkehren und eine Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen wünschen, müssen die Behörden sicherstellen, dass ihnen keine Nachteile aus der Wahrnehmung des Mobilitätsrechts entstehen.

Trotz des umfassenden Rechtsrahmens zur Förderung der Mobilität von Studierenden treten weiterhin in vielen Einzelfällen Probleme auf, weil die Regeln nicht korrekt angewandt werden. Die Dienststellen der Kommission hoffen, dass dieser Leitfaden zur Klärung beitragen und es den Bürgern leichter machen wird, ihr Recht auf Freizügigkeit zu Ausbildungszwecken wahrzunehmen.

Diese Anforderungen stellen Mindeststandards dar. Es bleibt den Mitgliedstaaten freigestellt, über gesetzliche Mindestanforderungen hinauszugehen und weitere Maßnahmen zur Förderung der Mobilität zu ergreifen; beispielsweise können in einigen Ländern alle Studierenden aus der EU unabhängig davon, wie lange sie dort bereits gelebt haben, Stipendien erhalten.⁵¹ Die Union ist bestrebt, die Mobilität zu Lernzwecken deutlich zu erhöhen, und daher wird eine solche Vorgehensweise von der Kommission nachdrücklich unterstützt. Die Dienststellen der Kommission werden mit den Mitgliedstaaten weiter zusammenarbeiten, um in Einzelfällen anhand der in diesem Dokument dargestellten Grundsätze zu Lösungen zu gelangen.

Innerhalb des oben beschriebenen Rechtsrahmens wird die studentische Mobilität weiterhin durch zahlreiche praktische Hindernisse beeinträchtigt. Eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001⁵² rief die Mitgliedstaaten auf, diese Mobilitätshindernisse etwa durch folgende Maßnahmen zu beseitigen: Erleichterung des Zugangs zu Stipendien und staatlichen Beihilfen des Herkunftslands während des Studiums im Ausland, Prüfung des Umfangs, in dem mobile Studierende Unterstützung des Aufnahmestaats für Studierende in Anspruch nehmen könnten, und erleichterte akademische Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten im Herkunftsland. In einer Empfehlung aus dem Jahr 2006 wurden die Mitgliedstaaten zur Annahme einer Qualitätsscharta für Mobilität aufgefordert.⁵³

Im Rahmen des Pakets *Jugend in Bewegung* legt die Kommission einen Entwurf für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken vor. Der Entwurf wird sich mit verschiedenen Problemstellungen beschäftigen, z. B. mit der Bereitstellung von Informationen über Möglichkeiten im Bereich der Mobilität zu Lernzwecken und über sprachliche und kulturelle Vorbereitungen auf Mobilität mit Hilfe von Lehrplänen; mit der Verbesserung der Qualität der Mobilität und mit der Förderung von Mobilitätspartnerschaften zwischen verschiedenen interessierten Kreisen.

ANHANG I: RECHTE VON ERASMUS- STUDIERENDEN

Zusätzlich zu den im Dokument skizzierten allgemeinen Rechten können am Erasmus-Programm der EU teilnehmende Studierende im Rahmen der Erasmus-Studierendencharta die folgenden Bedingungen erwarten:

- Bestehen einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen ihrer Heimathochschule und der Gasteinrichtung,
- Unterzeichnung einer Studien- bzw. Lernvereinbarung zwischen ihnen sowie der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung vor ihrer Abreise mit Einzelheiten zu den geplanten Aktivitäten im Ausland einschließlich der zu erwartenden Leistungspunkte,
- Gebührenfreiheit für Unterricht, Einschreibung, Prüfungen, Zugang zu Labors und Bibliotheken in der Gasthochschule während des Erasmus-Aufenthalts,
- umfassende Anerkennung der erfolgreich abgeschlossenen Aktivitäten während des Erasmus-Mobilitätsaufenthalts durch ihre Heimathochschule in Übereinstimmung mit der Studien-/Lernvereinbarung,
- Aushändigung von Leistungsnachweisen am Ende des Auslandsaufenthalts zur Dokumentation von Studien-/Praktikumsleistungen, die von der Gasteinrichtung bzw. vom Gastunternehmen unterzeichnet sind; in diesen Leistungsnachwei-

sen werden die erreichten Leistungspunkte und Noten festgehalten. Wenn das Praktikum nicht Teil des üblichen Lehrplans gewesen ist, wird dieser Zeitraum zumindest im Diplomzusatz vermerkt;

- gleiche Behandlung und gleiche Leistungen der Gasthochschule für ausländische Studierende wie für einheimische Studierende,
- Zugang zur Erasmus-Hochschul-Charta und zur Erklärung zur Erasmus-Hochschulpolitik sowohl der Herkunfts- als auch der Gasthochschule und
- Aufrechterhaltung eines im Herkunftsland gewährten Stipendiums oder Studienkredits während des Auslandsaufenthalts.

ANHANG II: FAMILIENMITGLIEDER UND STUDIERENDE AUS DRITTLÄNDERN

1. Recht auf Aufenthalt

Familienmitglieder, die gemäß der Richtlinie 2004/38/EG berechtigt sind, Studierende aus der EU zu begleiten oder ihnen nachzuziehen:⁵⁴

- der Ehegatte,
- der eingetragene Lebenspartner (wenn die eingetragene Partnerschaft gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats der Ehe gleichgestellt wird) und
- Kinder, die das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht haben oder denen Unterhalt gewährt wird, einschließlich der Kinder des Ehegatten oder Partners.

Diese Familienmitglieder besitzen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit das Recht, zusammen mit einem Studierenden aus der EU in einem anderen Mitgliedstaat zu leben, solange der Studierende die Bedingungen in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erfüllt.

Andere Familienmitglieder, denen Unterhalt gewährt wird, z. B. Eltern oder Großeltern, und Partner, für die die Aufnahmemitgliedstaaten keine eingetragene Partnerschaft anerkennen, haben nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht;

die Behörden der Mitgliedstaaten sollten jedoch versuchen, deren Einreise und Aufenthalt zu erleichtern.⁵⁵

Für Familienmitglieder, die **keine EU-Bürger** sind und noch nicht in einem EU-Land wohnen, kann der Aufnahmemitgliedstaat die Beantragung eines Einreisevisums verlangen, das kostenlos und ohne unnötige Formalitäten erteilt werden sollte.

Studierende aus Drittstaaten

Für Studierende aus Drittstaaten, die zum Zwecke eines Studiums in die EU einreisen möchten, gelten bestimmte Bedingungen. Sie müssen:

- von einer höheren Bildungseinrichtung zu einem Studienprogramm zugelassen worden sein,
- den Nachweis erbringen, dass sie über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für ihren Unterhalt, das Studium und die Rückreise zu tragen,
- über eine Krankenversicherung verfügen, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt sind,
- (auf Verlangen des Mitgliedstaats) hinreichende Kenntnis der Sprache nachweisen, in der das Studienprogramm vermittelt wird, und
- (auf Verlangen des Mitgliedstaats) nachweisen, dass die Studiengebühren entrichtet wurden.

Studierende aus Drittstaaten müssen außerdem über ein gültiges Reisedokument verfügen. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Geltungsdauer des Reisedo-

kuments mindestens die Dauer des geplanten Aufenthalts abdeckt.

Die Mitgliedstaaten sollten versuchen, das Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zu erleichtern, die an EU-Programmen zur Förderung der Mobilität in die Gemeinschaft oder innerhalb der Gemeinschaft teilnehmen.

Den Studierenden sollte eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, die mindestens ein Jahr lang gültig ist und verlängert werden kann, wenn der Inhaber die geforderten Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

2. Studierende aus Drittstaaten – Rechte von langfristig Aufenthaltsberechtigten

Angehörige von Drittstaaten, die sich während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben, erwerben den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten.⁵⁶ Allerdings gelten für Angehörige von Drittstaaten, die sich zum Zwecke eines Studiums im Land aufhalten, besondere Bedingungen. Um den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten beantragen zu können, müssen sie einen Aufenthaltstitel erworben haben, der ihnen den Erhalt dieses Status ermöglicht (z. B. eine aufgrund einer dauernden Beschäftigung verliehene ständige Aufenthaltserlaubnis). In diesem Fall darf bei der Berechnung des Fünfjahreszeitraums nur die Hälfte der Aufenthaltszeiten für das Studium bzw. die Berufsausbildung berücksichtigt werden.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte haben Anspruch auf die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige in dem Mitgliedstaat, der ihren eingetragenen oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bildet; dies gilt unter anderem für die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung (einschließlich Zugang zu Studienstipendien),⁵⁷ Sozialhilfe,⁵⁸ Beschäftigung und soziale Sicherheit in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht. Allerdings müssen sie eventuell ebenso wie die Einwohner anderer EU-Mitgliedstaaten ihre Sprachkompetenz für Studienzwecke nachweisen.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte können zum Zwecke eines Studiums in einen anderen Mitgliedstaat reisen.

Sie können das Recht erwerben, länger als drei Monate lang in dem letzteren Mitgliedstaat zu bleiben, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Langfristig Aufenthaltsberechtigte müssen:

- über feste und regelmäßige Einkünfte verfügen, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen ausreichen,
- über eine Krankenversicherung verfügen, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, und
- (sofern vom zweiten Mitgliedstaat gefordert), den Nachweis erbringen, dass sie in einer zugelassenen Einrichtung eingeschrieben sind.

Sobald Angehörigen eines Drittstaats der Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat verliehen wurde, müssen ihnen in diesem Mitgliedstaat die gleichen Rechte gewährt werden wie den Bürgern dieses Staates.

ANHANG III: AUSZÜGE AUS DEM VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 18 (früher Artikel 12 EGV)

Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Artikel 20 (früher Artikel 17 EGV)

1. Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.
2. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem:

- (a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- (b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;

(c) im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;

(d) das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

Artikel 21 (früher Artikel 18 EGV)

1. Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.
2. Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Union erforderlich und sehen die Verträge hierfür keine Befugnisse vor, so können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird.
3. Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die Verträge hierfür keine Befugnisse vorsehen, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel 165 (früher Artikel 149 EGV)

1. Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion.

2. Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer

Betreuer und verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa;

- *Förderung der Entwicklung der Fernlehre;*
- *Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere der jüngeren Sportler.*

3. Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich und den Sport zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

4. Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

- *erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;*
- *erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.*

Artikel 166 (früher Artikel 150 EGV)

1. Die Union führt eine Politik der beruflichen Bildung [ein], welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

2. Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- *Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung;*
- *Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;*
- *Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;*
- *Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen;*
- *Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.*

3. Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für die berufliche Bildung zuständigen internationalen Organisationen.

4. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels beitragen, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, und der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

ANHANG IV: LISTE DER EINSCHLÄGIGSTEN RECHTSPRECHUNG ZUR MOBILITÄT IN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Zugang zur Bildung

Gravier/Stadt Lüttich, Rechtssache 293/83

Blaizot/Universität Lüttich, Rechtssache 24/86

Lair/Universität Hannover, Rechtssache 39/86

Brown/The Secretary of State for Scotland, Rechtssache 197/86

Kommission/Belgien, Rechtssache C-65/03

Kommission/Österreich, Rechtssache C-147/03

Bressol u. a./Gouvernement de la Communauté française, Rechtssache C-73/08

Unterhaltsstipendium/-darlehen

Grzelczyk/Centre public d'aide sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve, Rechtssache C-184/99

D'Hoop/Office national de l'emploi, Rechtssache C-224/98

Bidar/London Borough of Ealing & Secretary of State for Education and Skills, Rechtssache C-209/03

Morgan/Bezirksregierung Köln und Bucher/Landrat des Kreises Düren,

verbundene Rechtssachen C-11/06 und C-12/06

Förster/Hoofddirectie van de Informatie Beheer Groep, Rechtssache C-158/07

Anerkennung von Qualifikationen

Kraus/Land Baden-Württemberg, Rechtssache C-19/92

Neri/European School of Economics, Rechtssache C-153/02

Kommission/Griechenland, Rechtssache C-274/05

Kommission/Spanien, Rechtssache C-286/06

ENDNOTES

- 1 KOM(2010) 135.
- 2 Die entsprechenden Artikel des Vertrages sind in Anhang III aufgeführt.
- 3 Umbenannt in „Europäische Union“ durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 1. Dezember 2009.
- 4 Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
- 5 Damals Artikel 128 EWG-Vertrag.
- 6 Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1983, *Forcheri*, Rechtssache 152/82, Slg. 1983, S. 2323.
- 7 Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 1985, *Gravier*, Rechtssache 293/83, Slg. 1985, S. 593.
- 8 Urteil des Gerichtshofs vom 2. Februar 1988, *Blaizot*, Rechtssache 24/86, Slg. 1988, S. 379.
- 9 Früher Artikel 126 EGV; jetzt Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- 10 Siehe Artikel 20 und 21 AEUV.
- 11 Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, *Grzelczyk*, Rechtssache C-184/99, Slg. 2002, S. I-663:
„Der Unionsbürgerstatus ist dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen“ (Randnummer 31).
- 12 Artikel 18 AEUV.
- 13 Urteil des Gerichtshofs vom 13. April 2010, *Bressol*, Rechtssache C-73/08.
- 14 Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1992, *Raulin*, Rechtssache C-357/89, Slg. 1992, S. I-1027; ausgehend von der bestehenden Rechtsprechung, in der das Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Zugangsbedingungen für die Berufsausbildung, Hochschulausbildung und Universitätsausbildung festgelegt wird, befand der Gerichtshof Anfang der 1990er Jahre, dass dieses Recht nicht nur für die von der betreffenden Bildungseinrichtung festgelegten Anforderungen wie z. B. die Studiengebühren gilt, sondern für alle Maßnahmen, die eine Ausübung dieses Rechts verhindern könnten. Der Gerichtshof entschied, dass das Verbot der Diskriminie-

rung in Bezug auf die Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsausbildung, das sich aus den Artikeln 18 und 166 AEUV (früher Artikel 7 und 128 EWG-Vertrag) ergibt, implizierte, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der zu einer Berufsausbildung in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden ist, diesbezüglich für die Dauer der Ausbildung über ein Aufenthaltsrecht verfügt.

- 15 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 L 229, S. 35; Artikel 6 und 7 der Richtlinie. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Familienmitglieder, die berechtigt sind, einem zum Zwecke eines Studiums umziehenden EU-Bürger nachzuziehen oder ihn zu begleiten, auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner und die Kinder, denen Unterhalt gewährt wird, zu beschränken. Weitere Einzelheiten enthält Anhang II.
- 16 Siehe Artikel 16 der Richtlinie.
- 17 Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst.
- 18 Gemäß Artikel 21 der Richtlinie muss die Kommission in diesem Jahr über die Anwendung der Richtlinie Bericht zu erstatten.
- 19 Artikel 6 Absatz 2.
- 20 Siehe Entscheidungen des EGH vom 21. Juni 1988, *Lair*, Rechtssache 39/86, Slg. 1988, S. 3161, Randnummer 16, und Brown, Rechtssache 197/86, Slg. 1988, S. 3205, Randnummer 17.
- 21 Urteil des Gerichtshofs vom 6. Juni 2000, *Angonese*, Rechtssache C-281/98, Slg. 2000, S. I-4139.
- 22 Artikel 165, Absatz 2, sechster Gedankenstrich AEUV: „Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele: ... Förderung der Entwicklung der Fernlehre; ...“
- 23 Garantiert gemäß Artikel 56 AEUV (früher Artikel 49 EGV). „Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.
Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, dass die-

ses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Union ansässig sind.“

- 24 Artikel 18 und 20 AEUV.
- 25 Artikel 7 der Verordnung 1612/68 legt Folgendes fest:
„1. Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung, nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer.
2. Er genießt dort die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.“
- 26 Artikel 20 und 21 AEUV.
- 27 Wie in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen: Artikel 24:
„1. Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.
2. Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.“
- 28 Von den 27 EU-Mitgliedstaaten bieten nur drei eine Unterstützung für Studierende an, die an einem beliebigen Ort im europäischen Hochschulbereich studieren, ohne zusätzlich zu den bei einem Studium im jeweiligen Heimatland geltenden Bedingungen weitere Vorbedingungen zu stellen: Belgien (deutschsprachige Gemeinschaft), Luxemburg und die Nie-

- derlande. Vier Mitgliedstaaten sehen überhaupt keine Übertragbarkeit vor: Italien (mit Ausnahme von zwei autonomen Regionen), Lettland, Polen und Rumänien. Für weitere Einzelheiten siehe den Eurydice-Bericht über die Hochschulbildung in Europa: Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses (März 2009).
- 29 Urteil des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2007, *Morgan und Bucher*, verbundene Rechtssachen C-11/06 und 12/06, Slg. 2007, S. I-9161.
- 30 Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 2005, *Bidar*, C-209/03, Slg. 2005 I-2119; diese Rechtssache wurde entschieden, nachdem die Richtlinie erlassen wurde, aber bevor sie vom Gerichtshof durchgesetzt werden konnte.
- 31 Siehe Fußnote 23.
- 32 Gemäß Richtlinie 2004/38/EG.
- 33 Urteil des Gerichtshofs vom 18. November 2008, *Förster*, C-158/07, Slg. 2008 I-8507.
- 34 In Randnummer 54 des Urteils.
- 35 Gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG.
- 36 Urteil des Gerichtshofs vom 11. September 2007, *Schwarz und Gootjes Schwarz*, Rechtssache C-76/05, Slg. 2007, S. I-6849.
- 37 Artikel 17 der Richtlinie 2004/114/EC.
- 38 Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
- 39 Ob ein Beruf in einem bestimmten Land reglementiert ist, lässt sich feststellen unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=home.home.
- 40 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern (2001/613/EC), ABl. L 215, 9.08.2001, S. 30.
- 41 Artikel 165:
Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:
– Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
– Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten; ...
- 42 www.enic-naric.net/
- 43 Berliner Communiqué, http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/documents/MDC/Berlin_Communique1.pdf
- 44 Gemäß Richtlinie 89/48/EG (heute 2005/36/EG).
- 45 Die Überlegungen der Kommission stützten sich analog auf das Urteil des Gerichtshofs in *D'Hoop* vom 11. Juli 2002, Rechtssache C-224/98, Randnummer 31, Slg. 2002, S. I-6191.
- 46 Urteil des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2008, *Kommission/Spanien*, Rechtssache C-286/06, Slg. 2008, S. I-8025, siehe Tenor des Urteils; ähnliche Entscheidung in der Entscheidung des Gerichtshofs vom 13. November 2008, *Maria Kastrinaki*, verbundene Rechtssachen C-180/08 und C-186/08, Slg. 2008, S. I-157.
- 47 Urteil des Gerichts vom 23. Oktober 2008, *Kommission/Griechenland*, Rechtssache C-274/05, Slg. 2008, S. I-7969.
- 48 Damit die Richtlinie auf ein im Rahmen eines Franchise-Systems erworbenes Diplom anwendbar ist, muss die vom Franchisenehmer erteilte Ausbildung von der Einrichtung, die das Diplom ausstellt, förmlich validiert worden sein. Außerdem muss es sich bei diesem Diplom um das gleiche Diplom handeln, dass verliehen wird, wenn die gesamte Ausbildung in dem Mitgliedstaat absolviert wird, in dem die Einrichtung, die das Diplom ausstellt, ihren Sitz hat. Schließlich muss das im Rahmen eines Franchise-Systems erworbene Diplom in dem Mitgliedstaat, in dem die das Diplom ausstellende Einrichtung ihren Sitz hat, dieselben Rechte in Bezug auf die Aufnahme des Berufs verleihen.
- 49 Urteil des Gerichtshofs vom 13. November 2003, *Valentina Neri*, Rechtssache C-153/02, Slg. 2003, S. I-13555.
- 50 Urteil des Gerichtshofs vom 31. März 1993, *Kraus*, Rechtssache C-19/92, Slg. 1993 S. I-1663.
- 51 Die Studierenden sollten sich bei ihren einzelstaatlichen Behörden erkundigen, auf welche Leistungen sie Anspruch haben. Einige nützliche Links und weitere Informationen sind zu finden unter: http://ec.europa.eu/youreurope/citizens/education/university/fees/index_en.htm?profile=0..
- 52 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft (2001/613/EG).
- 53 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur transnationalen Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Zwecken der allgemeinen und beruflichen Bildung: Europäische Qualitätscharta für Mobilität (2006/961/EG).
- 54 Artikel 7 Absatz 4.
- 55 Artikel 3 Absatz 2.
- 56 Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.
- 57 Das Konzept von Studienstipendien im Bereich der Berufsausbildung deckt jedoch keine Maßnahmen ab, die im Rahmen von Sozialhilfeprogrammen finanziert werden. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass Bürger der Union den gleichen Vorteil auch im Herkunftsland beanspruchen können.
- 58 In dieser Angelegenheit sind die Mitgliedstaaten befugt, die Vergünstigungen für langfristig Aufenthaltsberechtigte auf Kernleistungen (Mindesteinkommen, Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft, bei Elternschaft und bei Langzeitpflege) zu beschränken.



Europäische Kommission

**Rechte als Student im Ausland:
Ein Leitfaden zu den Rechten mobiler Studierender in der Europäischen Union**

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2011 – 29 S. – 25 x 17,6 cm

ISBN 978-92-79-17760-6
doi:10.2766/8048

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- > über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- > bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union.
- > Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu/> oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- > über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das Amtsblatt der Europäischen Union oder die Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union):

- > über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).



Youth on the Move: <http://europa.eu/youthonthemove>

Youth Information: <http://europa.eu/youth>

European Job Mobility Portal : <http://ec.europa.eu/eures>

Help and advice on life, work and travel in the EU: <http://ec.europa.eu/youreurope>

European Commission: Education and Training: <http://ec.europa.eu/education>

European Commission: Employment, Social Affairs and Inclusion: <http://ec.europa.eu/social>



ISBN 978-92-79-17760-6

doi:10.2766/8048
ISBN 978-92-79-17760-6

NC-32-10-556-DE-C